

Verbandsverzeichnis Grünflächen - überörtlich bedeutsamer Freiraum

Eine zentrale Aufgabe des Regionalverbandes Ruhr ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen).

Sie wird vom RVR in vielfältiger Weise in [unterschiedlichen Organisationseinheiten](#) wahrgenommen und bildet u.a. die Grundlage für die Stellungnahmen des RVR als Träger öffentlicher Belange.

Mehr als 60% des Ruhrgebietes mit seinen 4.432 qkm Größe sind überörtlich bedeutsamer Freiraum, für den der Regionalverband Ruhr im Rahmen seines Auftrages als Träger öffentlicher Belange besondere Verantwortung trägt.

Freiraumsicherung als Träger öffentlicher Belange (TöB)

Aufgabe und Ziel ist es, durch die Stellungnahmen auf allen Planungsebenen im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Planungsträger zum sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und zur Freiraumsicherung beizutragen.

Zielsetzungen sind:

- Sicherung und Entwicklung des Gesamtanteils an Freiraum im Ruhrgebiet
- Freiraumrückgewinnung in Defizitbereichen
- Verbesserung der Qualität des Freiraums insbesondere im Hinblick auf seine ökologischen, sozialen Funktionen
- Nutzbarkeit durch die Bürger, Ausgleichsfunktionen für den besiedelten Bereich
- Verbesserung der Informationsgrundlagen für einen effizienten Freiraumschutz auch im Rahmen der Regional- und Fachplanung

Qualifizierte Beeinflussung von Planvorhaben zur Stärkung der Ziele der Freiraumentwicklung innerhalb der planerischen Abwägung durch Formulierung von Verschlechterungsverboten

- Qualitätssicherung überörtlich bedeutsamer Freiräume
- Verhinderung von Engstellen im Freiraumverbund insbesondere im dichtbesiedelten Ballungsraum

und Verbesserungsgeboten zur:

- Freiraumrückgewinnung
- Nutzbarkeit von Freiräumen
- Steigerung der ökologischen Qualität

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung von Stellungnahmen als TöB und die Durchführung von Erörterungsgesprächen ist das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, insbesondere § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1. Das Verbandsverzeichnis bewirkt eine Beteiligung des Verbandes nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches an der Bauleitplanung der Gemeinden für die in das Verzeichnis aufgenommenen Flächen."